

Wichtigste Neuerungen

2025 Auf den 1.1.2025 hat der Bundesrat die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge angepasst. Der Koordinationsabzug wird auf Fr. 26 460.– erhöht. Die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge (Mindestjahreslohn) steigt auf Fr. 22 680.–. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird ebenfalls nach oben angepasst: Fr. 7 258.– respektive Fr. 36 288.–. Einführung der Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a. Beibehaltung des Mindestzinssatzes bei 1,25%.

2024 Erhöhung des Mindestzinssatzes auf 1,25%.  
Ab 1.1.2024 führt die Reform AHV 21 ein flexibles Rentensystem in der ersten und zweiten Säule ein. Sie ersetzt das derzeitige unterschiedliche ordentliche Rentenalter für Männer (65 Jahre) und Frauen (64 Jahre) durch ein identisches Referenzalter von 65 Jahren für alle versicherten Personen. Das Referenzalter für Frauen wird schrittweise wie folgt angehoben: Frauen, die 1960 oder früher geboren wurden: 64 Jahre; Frauen, die 1961 geboren wurden: 64 Jahre und 3 Monate; Frauen, die 1962 geboren wurden: 64 Jahre und 6 Monate; Frauen, die 1963 geboren wurden: 64 Jahre und 9 Monate; Frauen, die 1964 oder später geboren wurden: 65 Jahre. Es wird insbesondere möglich sein, sich früh- oder tehpensionieren zu lassen oder den Bezug der Altersleistung aufzuschieben. Auch Inkrafttreten der Reform Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule: mehrere punktuelle Verbesserungen im Bereich der beruflichen Vorsorge: eine Klärung der Aufgaben des BVG-Experten, eine grössere Unabhängigkeit der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden, einen elektronischen Informationsaustausch zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV, eine neue Regelung für die Übernahme von Rentnerbeständen und eine Vereinfachung der Aufsichtsabgabe.

2023 Auf den 1.1.2023 hat der Bundesrat die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge angepasst. Der Koordinationsabzug wird auf Fr. 25 725.– erhöht. Die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge (Mindestjahreslohn) steigt auf Fr. 22 050.–. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird ebenfalls nach oben angepasst: Fr. 7 056.– respektive Fr. 35 280.–. Beibehaltung des Mindestzinssatzes bei 1%.

2022 Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltpflicht: neue Meldepflichten für die Fachstellen der Inkassohilfe und die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen.  
Weiterentwicklung der IV: neues stufenloses Rentensystem in der IV und im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge (neuer Art. 24a BVG).  
Beibehaltung des Mindestzinssatzes bei 1% und unveränderte Grenzbeträge.

2021 Auf den 1.1.2021 hat der Bundesrat die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge angepasst. Der Koordinationsabzug wird auf Fr. 25 095.– erhöht. Die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge (Mindestjahreslohn) steigt auf Fr. 21 510.–. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird ebenfalls nach oben angepasst: Fr. 6 883.– respektive Fr. 34 416.–. Beibehaltung des Mindestzinssatzes bei 1%. Neuer Art. 47a BVG (Weiterversicherung).

2020 Neue Formulierung des Art. 52 Abs. 2 BVG (Verantwortlichkeit und Verjährung). Beibehaltung des Mindestzinssatzes bei 1% und unveränderte Grenzbeträge.

2019 Auf den 1.1.2019 hat der Bundesrat die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge angepasst. Der Koordinationsabzug wird auf Fr. 24 885.– erhöht. Die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge (Mindestjahreslohn) steigt auf Fr. 21 330.–. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird ebenfalls nach oben angepasst: Fr. 6 826.– respektive Fr. 34 128.–. Beibehaltung des Mindestzinssatzes bei 1%.

2018 Revision des Art. 64c BVG (Aufsichtsabgabe). Beibehaltung des Mindestzinssatzes bei 1% und unveränderte Grenzbeträge.

2017 Senkung des Mindestzinssatzes auf 1%.  
Inkrafttreten per 1.1.2017 der Revision des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung: bei einer Scheidung (oder bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft) wird das Guthaben aus der beruflichen Vorsorge unter den Eheleuten (oder den Partnern/Partnerinnen) gerechter aufgeteilt. Neu wird auch dann geteilt, wenn ein Ehegatte zu diesem Zeitpunkt bereits pensioniert oder invalid ist.  
Erweiterung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft auf Kroatien: seit dem 1.1.2017 ist es nicht mehr möglich, die Freizügigkeitsleistungen an Versicherte, die die Schweiz endgültig verlassen und obligatorisch der Rentenversicherung Kroatiens unterstellt werden bar auszuzahlen.

2016 Senkung des Mindestzinssatzes auf 1,25%.

2015 Auf den 1.1.2015 hat der Bundesrat die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge angepasst. Der Koordinationsabzug wird auf Fr. 24 675.– erhöht. Die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge (Mindestjahreslohn) steigt auf Fr. 21 150.–. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird ebenfalls nach oben angepasst: Fr. 6768.– respektive Fr. 33 840.–.

2014 Erhöhung des Mindestzinssatzes auf 1,75%. Änderung der Anlagevorschriften.

2013 Auf den 1.1.2013 hat der Bundesrat die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge angepasst. Der Koordinationsabzug wird auf Fr. 24 570.– erhöht (statt Fr. 24 360.– seit 1.1.2011). Die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge (Mindestjahreslohn) steigt auf Fr. 21 060.– (statt Fr. 20 880.– seit 1.1.2011). Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird ebenfalls nach oben angepasst: Fr. 6739.– respektive Fr. 33 696.– (statt Fr. 6682.– respektive Fr. 33 408.– seit 1.1.2011).

2012 3. Etappe der Strukturreform, Beginn der operativen Tätigkeit der Oberaufsichtskommission; Inkraftsetzung der Bestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.  
Senkung des Mindestzinssatzes auf 1,5%.

2011 1. Etappe der Strukturreform, 1.1.2011: Inkrafttreten der Massnahmen für ältere Arbeitnehmende.  
2. Etappe, 1.8.2011: Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnungen über die Governance und die Transparenz.

2010 Änderung des Freizügigkeitsgesetzes, wonach eine versicherte Person, die über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus weiterarbeiten will, bei einem Stellenwechsel die Austrittsleistung verlangen und nicht mehr zum vorzeitigen Altersrücktritt gezwungen werden kann.

2009 Verbesserung der obligatorischen Versicherung für atypische Arbeitnehmende, d.h. für Personen, die häufig die Stelle wechseln oder deren Arbeitseinsätze limitiert sind.  
Stärkere Betonung des Vorsichtsprinzips, ein entsprechendes eigenverantwortliches Handeln und eine Vereinfachung der Anlagelimiten.  
Senkung des Mindestzinssatzes auf 2,0%.

2008 Der Bundesrat hat beschlossen, die Säule 3a für Personen zu öffnen, die über das ordentliche Rentenalter (65 für Männer und 64 für Frauen) hinaus erwerbstätig sind. Seit dem 1.1.2008 können diese Personen den Bezug der Altersleistungen für maximal 5 Jahre über das ordentliche Rentenalter hinaus aufschieben. Sie haben auch die Möglichkeit während dieser 5 Jahre weiterhin Beiträge für die Säule 3a zu leisten. Die Verordnung über die berufliche Vorsorge von arbeitslosen

Personen wurde auf den 1.1.2008 dahingehend geändert, dass der Beitragssatz von 1,1% auf 0,8% des koordinierten Tageslohnes gesenkt wurde. Auf den gleichen Zeitpunkt hat der Bundesrat den Mindestzinssatz auf 2,75% erhöht. Bericht über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen: Per 31.12.2007 befanden sich 3,0% der Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung.

2007 Auf den 1.1.2007 hat der Bundesrat die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge angepasst. Der Koordinationsabzug wird der wirtschaftlichen Entwicklung folgend von Fr. 22 575.– auf Fr. 23 205.– erhöht. Die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge (Mindestjahreslohn) steigt auf Fr. 19 890.–. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird ebenfalls nach oben angepasst (Fr. 6365.– respektive Fr. 31 824.–). Die neuen Bestimmungen über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) sind auf den 1.1.2007 in Kraft getreten. Eingetragene Partnerinnen und Partner werden in der zweiten und dritten Säule Ehepaaren gleichgestellt. Auf den 1.5.2007 trat eine Änderung des BVG in Kraft, mit der verschiedene Fragen des Wechsels der Vorsorgeeinrichtung geklärt wurden. Bericht über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen: Per 31.12.2006 befanden sich 2,6% der Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung. Auf den gleichen Zeitpunkt hat der Bundesrat den Mindestzinssatz auf 2,75% erhöht.

2006 Bericht über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen: Per 31.12.2005 befanden sich 3,4% der Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung. Die steuerrechtlichen Bestimmungen der 1. BVG-Revision sind am 1.1.2006 in Kraft getreten. Die Definition der beruflichen Vorsorge beruht dabei auf 5 Prinzipien: Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit und Versicherungsprinzip. Diese Prinzipien müssen eingehalten werden, damit die berufliche Vorsorge von den Steuern befreit ist. Die Einkaufsbeschränkung, die durch das Stabilisierungsprogramm 1998 eingeführt worden ist, wird aufgehoben: Es ist in Zukunft möglich, sich bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen einzukaufen. Dagegen ist der versicherbare Lohn im Überobligatorium (Säule 2b) auf Fr. 774 000.– beschränkt, d.h. auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag von Fr. 77 400.– im Obligatorium (Säule 2a). Der Bundesrat hat das Mindestalter für den Rentenvorbezug in der 2. Säule bei 58 Jahren festgelegt. Im Rahmen von betrieblichen Restrukturierungen, bei Berufen die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nur bis zu einem bestimmten Alter ausgeübt werden dürfen und während einer Übergangsfrist bleibt ein früherer Bezug von Altersleistungen möglich. Auf den 1.3.2006 hat der Bundesrat die Verordnung über die berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen dahin gehend geändert, dass der Beitragssatz von 2,2% auf 1,1% des koordinierten Tageslohnes gesenkt wurde. Der Bundesrat hat beschlossen, den Mindestzinssatz auf dem aktuellen Niveau von 2,5% zu belassen.

2005 Bericht über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen: Per 31.12.2004 befanden sich 10,6% der Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung. Die 1. BVG-Revision ist am 1.1.2005 in Kraft getreten: Die Eintrittsschwelle für die obligatorische Versicherung wurde von Fr. 25 320.– auf Fr. 19 350.– gesenkt. Der Koordinationsabzug beträgt nun Fr. 22 575.– (an Stelle von Fr. 25 320.–). Der obere Grenzbetrag für den versicherbaren Lohn im Obligatorium beläuft sich auf Fr. 77 400.– (an Stelle von Fr. 75 960.–). Der Mindestbetrag für den versicherten Lohn nach BVG beträgt Fr. 3225.– (an Stelle von Fr. 3165.–). Der maximale koordinierte Jahreslohn nach BVG beträgt Fr. 54 825.– (an Stelle von Fr. 50 640.–). Das ordentliche BVG-Rücktrittsalter für Frauen ist 64 Jahre wie in der AHV (an Stelle von früher 62 Jahren). Für Männer beträgt das Rücktrittsalter 65 Jahre. Der Umwandlungssatz wird von 7,2% auf 6,8% innerhalb von 10 Jahren von heute bis spätestens ins Jahr 2014 gesenkt, dies bezogen auf das Geburtsjahr. Durch diese Revision wurden auch neue Leistungen eingeführt: Die Witwerrente, die Viertels- und Dreiviertelrente bei Invalidität (wie in der IV), Hinterlassenenleistungen für andere Personen als nur für den überlebenden Ehegatten, insbesondere für nichtverheiratete Lebenspartner, Möglichkeit des Bezuges eines Viertels des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung. Der Bundesrat hat den Mindestzinssatz auf 2,5%

ab 1.1.2005 festgelegt. Die neuen Bestimmungen betreffend Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen sind auf den 1.1.2005 in Kraft getreten. Es sind dies u.a.: Beiträge von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Rentnern zur Behebung einer Unterdeckung; Unterschreitung des Mindestzinssatzes um 0,5 Prozentpunkte (2005: Verzinsung der Altersguthaben mit 2% statt 2,5%); Möglichkeit der Einschränkung oder Verweigerung des Vorbezugs, wenn er der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient.

2004 Bericht über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen: 11,2% der Vorsorgeeinrichtungen befanden sich per 31.12.2003 in Unterdeckung.  
Der Mindestzinssatz wird 2004 auf Basis der bestehenden Verordnungen erneut überprüft. Im Rahmen der 1. BVG-Revision wird zukünftig das Verfahren für die Festlegung des Mindestzinssatzes auf Gesetzesebene (Artikel 15 BVG) geregelt. Der Bundesrat berücksichtigt bei der mindestens alle 2 Jahre vorzunehmenden Überprüfung nach Artikel 15 BVG die Entwicklung der Rendite marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich Aktien, Anleihen, Liegenschaften. Es wird ausserdem die Konsultation der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge und der Sozialpartner vorgeschrieben (die Konsultation der parlamentarischen Kommissionen entfällt). Der Bundesrat hat den Mindestzinssatz ab 1.1.2004 auf 2,25% festgelegt.  
1. BVG-Revision: Der Bundesrat hat einige Bestimmungen, vor allem betreffend die Transparenz der Vorsorgeeinrichtungen, bereits auf den 1.4.2004 in Kraft gesetzt.

2003 Bericht über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen: 19,8% der Vorsorgeeinrichtungen befanden sich per 31.12.2002 in Unterdeckung.  
Erstmalige Änderung des Mindestzinssatzes: Der Bundesrat hat den Mindestzinssatz per 1.1.2003 von 4,0% auf 3,25% gesenkt.  
Am 3.10.2003 hat das Parlament die 1. BVG-Revision verabschiedet. Sie wird grösstenteils auf den 1.1.2005 in Kraft treten.

2002 Bericht über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen: 5,8% aller Vorsorgeeinrichtungen weisen per 31.12.2001 einen Deckungsgrad unter 100% auf.  
Änderung der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen (Inkrafttreten: 1.1.2002): Einheitlicher Beitragssatz für alle Versicherten von 2,2% des koordinierten Taglohnes; Leistungsverbesserung im Vorsorgefall: Das vor der Arbeitslosigkeit angesammelte Altersguthaben wird für die Berechnung der Risikoleistungen mitberücksichtigt.

2001 Stabilisierungsprogramm 1998:  
Begrenzung des Einkaufs in die berufliche Vorsorge (Änderung der BVV2);  
Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form, Übertragung der Vorsorgekapitalien auf neue Vorsorgeeinrichtung; Änderung des FZG (Inkrafttreten: 1.1.2001).

2000 Änderung des Freizügigkeitsgesetzes per 1.1.2000 im Zusammenhang mit dem neuen Scheidungsrecht (Aufteilung der Austrittsleistung bei Ehescheidung).

1999 Anpassung der Grenzbeträge bei der beruflichen Vorsorge auf den 1. Januar 1999. Der im BVG versicherte Jahreslohn liegt neu zwischen 24 120 und 72 360 Franken. Minimaler versicherter Lohn: 3015 Franken. Anpassung der Grenzbeträge über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) auf den 1. Januar 1999. Der obere Grenzbetrag mit 2. Säule: 5789 Franken; ohne 2. Säule: 28 944 Franken. Änderung des Freizügigkeitsgesetzes per 1. Mai 1999 im Zusammenhang mit den nachrichtenlosen Guthaben in der 2. Säule.

1998 Keine

1997 Wird eine Vorsorgeeinrichtung oder eine ihrer Untereinheiten (Vorsorgewerk) zahlungsunfähig, garantiert der Sicherheitsfonds BVG seit 1985 die ausstehenden gesetzlichen Vorsorgeleistungen.

Diese Garantie wird per 1.1.1997 auf einen das BVG übersteigenden Leistungsumfang ausgedehnt. Arbeitslosen Personen wird ab 1.7.1997 der Versicherungsschutz gegen die Risiken Tod und Invalidität ermöglicht. Anpassung der Grenzbeträge in der Beruflichen Vorsorge auf den 1. Januar 1997. Der im BVG versicherte Jahreslohn liegt neu zwischen 23 880 und 71 640 Franken. Minimaler versicherter Lohn: 2985 Franken.

1996 Im Zusammenhang mit der Regelung des Einsatzes der derivativen Finanzinstrumente sind per 1. Juli 1996 neue Rechnungslegungs- und Organisationsvorschriften für die Vermögensanlage in Kraft getreten.

1995 Das Freizügigkeitsgesetz (Inkrafttreten 1.1.1995) hat zum Ziel, den von den Versicherten aufgebauten Vorsorgeschutz auch beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung aufrechtzuerhalten. Das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der Beruflichen Vorsorge tritt in Kraft. Erhöhung der Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge.

1994 Keine

1993 Einschränkung der Anlagemöglichkeit und Verschärfung der Sicherstellung von Anlagen der Vorsorgeeinrichtungen beim Arbeitgeber. Einführung der Meldepflicht der Vorsorgeeinrichtung an ihre Aufsichtsbehörde, falls der Arbeitgeber mit seinen Beitragszahlungen im Ausstand ist (Verordnungsänderung auf den 1.7.1993). Anpassung der Grenzbeträge in der Beruflichen Vorsorge auf den 1. Januar 1993.

1985 Inkrafttreten des BVG. Die berufliche Vorsorge wird obligatorisch.

1972 Das 3-Säulen-Konzept wird in der Bundesverfassung verankert. Die berufliche Vorsorge wird dabei als Teil dieses Konzeptes - als 2. Säule - integriert.

1936 Die Revision des Obligationenrechtes stellt die Rechtsgrundlage der beruflichen Vorsorge. Der Gesetzgeber will die Gründung von Vorsorgeeinrichtungen für das Personal fördern und die Rechte der Arbeitnehmer gewähren.